



## **V E R O R D N U N G**

### **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt in seiner Sitzung am 31.01.2024 unter TOP 6a Dringlichkeitsantrag, auf Grund der Ermächtigung durch § 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930 i.d.g.F., die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie folgende Wasserabgabenordnung.

#### **Wasserabgabenordnung** für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt gemäß § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, in seiner Sitzung am 31.01.2024 unter TOP 6a Dringlichkeitsantrag wie folgt:

#### **§ 1**

##### **Einheitssatz**

1. Der Einheitssatz wird gemäß § 6 Abs 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit € 11,16 festgesetzt.
2. Für die Ermittlung des Einheitssatzes wird die Baukostensumme von € 42.405.184,00 sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes von 132.951 lfm zugrunde gelegt; die durchschnittlichen Baukosten auf den laufenden Meter betragen somit € 318,95.

#### **§ 2**

##### **Bereitstellungsgebühren**

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 7,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt:

<b>Verrechnungsgröße m³/h</b>	<b>Bereitstellungsbetrag € pro m³/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr €</b>
3	7,50	22,50
7	7,50	52,50
12	7,50	90,00
17	7,50	127,50
25	7,50	187,50
35	7,50	262,50
45	7,50	337,50
55	7,50	412,50
65	7,50	487,50
75	7,50	562,50
85	7,50	637,50
95	7,50	712,50

### § 3

#### Ablesungszeitraum

Gemäß § 11 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz wird für 2024 eine zweimalige Ablesung im Kalenderjahr festgesetzt. Um die Gebühren ab dem 2. Quartal 2024 anheben zu können, ist eine zusätzliche Ablesung per 31.03.2024 notwendig. Der Abrechnungszeitraum beginnt daher mit 1.04. und endet mit 30.09.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume ab 01.04.2024 wie folgt festgelegt:

1. vom 1.04. bis 30.06.
2. vom 1.07. bis 30.09.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.05. und 15.8. fällig.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Ab 1.10.2024 erfolgt wieder eine einmalige Ablesung pro Kalenderjahr, die mit dem angeführten Abrechnungszeitraum 1.10. beginnt und mit 30.09 des Folgejahres endet. Daher sind alle Wasserzähler bis Ende September nochmals zwecks Endabrechnung abzulesen.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume ab 01.10.2024 wie folgt festgelegt:

1. vom 1.10. bis 31.12.
2. vom 1.01. bis 31.03.
3. vom 1.04. bis 30.06.
4. vom 1.07. bis 30.09.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.8. fällig.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### § 4

##### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gemäß § 10 Abs 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit € 1,80/m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 5 Abs 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 am 01.04.2024 in Kraft, gleichzeitig treten sämtliche früheren Wasserabgabenordnungen außer Kraft. Insbesondere tritt die Wasserabgabenordnung, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 unter TOP 16b, kundgemacht zwischen 13. und 28. Dezember 2023, nicht wie verordnet am 01.04.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Andrea Kö



angeschlagen am: - 1. Feb. 2024  
abgenommen am: 16. Feb. 2024